

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Clydo

Vermittlung von Software-Entwicklungsleistungen

COMPANY

JURISDICTION

STAND

**Haehner Koc Duckek
Development GbR**

Koblenz (B2B)

15. Oktober 2025

CORE TECH STACK: Go (Golang) • React • Flutter

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Vermittlungsleistungen der Haehner Koc Duckek Development GbR, Burgweg 55, 56073 Koblenz (nachfolgend „Clydo“ oder „Vermittler“) gegenüber Unternehmen (nachfolgend „Kunde“ oder „Auftraggeber“).

(2) Clydo vermittelt als Handelsvertreter/gewerblicher Vermittler remote Software-Entwicklungsleistungen und IT-Fachkräfte des indischen Partnerunternehmens GreatEx (nachfolgend „Dienstleister“) an deutsche und europäische B2B-Kunden.

(3) Clydo erbringt keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Der Kunde schließt einen separaten, direkten Dienstvertrag mit dem Dienstleister (GreatEx). Clydo ist nicht Vertragspartei dieses Dienstvertrages.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Clydo stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Leistungen von Clydo (Vermittlungsumfang)

(1) Clydo erbringt folgende Vermittlungs- und Koordinationsleistungen:

- Bedarfsanalyse und Anforderungsklä rung mit dem Kunde

- Vorauswahl geeigneter Entwickler-Profile des Dienstleisters (in der Regel innerhalb von 24–48 Stunden)
- Organisation und Koordination von technischen Interviews/Auswahlgesprächen
- Unterstützung beim Onboarding und der Projektintegration
- Laufende Kommunikation und Moderation zwischen Kunde und Dienstleister während der Projektlaufzeit (optional)
- Eskalationsmanagement und Quality Assurance (optional, nach gesonderter Vereinbarung)

(2) Clydo schuldet die sorgfältige Vermittlung qualifizierter Profile. Clydo übernimmt keine Gewährleistung für die vom Dienstleister erbrachten Entwicklungsleistungen. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche richten sich ausschließlich gegen den Dienstleister gemäß dem zwischen Kunde und Dienstleister geschlossenen Dienstvertrag.

(3) Clydo kann nach eigenem Ermessen Unterbeauftragte (z. B. Freelancer, Partner-Agenturen) zur Erfüllung der Vermittlungsleistung einsetzen.

(4) Schwerpunkt-Technologien der vermittelten Entwickler umfassen insbesondere: Go (Golang), React, Flutter sowie weitere moderne Technologie-Stacks nach Kundenanforderung.

§ 3 Vertragsschluss und Vermittlungsprozess

(1) Der Vermittlungsauftrag kommt durch Annahme eines Angebots von Clydo oder durch konkludentes Handeln (z. B. Durchführung von Interviews mit vorgeschlagenen Profilen) zustande.

(2) Ablauf der Vermittlung:

1. Der Kunde übermittelt seine Anforderungen (Rolle, Skills, Zeitraum, Budget) an Clydo.
2. Clydo präsentiert dem Kunden innerhalb von 24–48 Stunden geeignete Entwickler-Profile des Dienstleisters.
3. Der Kunde wählt Kandidaten aus und führt technische Interviews durch (organisiert von Clydo).
4. Bei positiver Entscheidung schließt der Kunde einen separaten Dienstvertrag direkt mit dem Dienstleister (GreatEx).
5. Clydo erhält eine Vermittlungsprovision gemäß § 5 dieser AGB.

(3) Mit der Beauftragung eines vermittelten Entwicklers bestätigt der Kunde, dass er die Vermittlungsleistung von Clydo als erbracht akzeptiert.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich:

- Vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu Projektanforderungen, Budget und Timeline zu machen.
- Technische Interviews mit vorgeschlagenen Kandidaten zeitnah durchzuführen und Feedback zu geben.
- Den Dienstvertrag mit dem Dienstleister (GreatEx) selbstständig und rechtskonform abzuschließen.
- Alle datenschutzrechtlichen, IT-sicherheitsrelevanten und zugriffsbezogenen Maßnahmen eigenverantwortlich zu regeln (z. B. NDA, Repository-Zugang, VPN, DSGVO-Compliance).
- Clydo über den Vertragsabschluss mit dem Dienstleister sowie über relevante Änderungen (Vertragsverlängerung, Kündigung, Pausierung) unverzüglich zu informieren.

(2) Der Kunde stellt Clydo von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten nach Abs. 1 resultieren.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Vergütungsmodell: Einmalhonorar pro Vermittlung

Clydo erhält für die erfolgreiche Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von 20 Prozent (20 %) des ersten Monatsvolumens (netto) des zwischen Kunde und Dienstleister vereinbarten Auftragswertes.

(2) Die Provision wird fällig 14 Tage nach Projektstart (= Beginn der Leistungserbringung durch den vermittelten Entwickler beim Kunden).

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Abweichende Vergütungsvereinbarungen können für Großkunden oder besondere Projektkonstellationen individuell schriftlich (auch per E-Mail) vereinbart werden.

§ 6 Provisionspflichtige Geschäfte und Nachvermittlung

(1) Ein Provisionsanspruch entsteht, sobald der Kunde aufgrund der Vermittlungstätigkeit von Clydo einen Dienstvertrag mit dem Dienstleister (GreatEx) abschließt – unabhängig davon, ob der finale Vertragsabschluss direkt oder über Clydo koordiniert wird.

(2) Vertragsverlängerungen und Folgebeauftragungen:

- Ein Provisionsanspruch besteht auch für:
- Verlängerungen bestehender Projekte mit vermittelten Entwicklern (neue Provision für jeden weiteren Vertragsmonat, berechnet als 20 % des jeweiligen Monatsvolumens)
- Zusätzliche Beauftragungen desselben Entwicklers in neuen Projekten
- Beauftragungen weiterer Entwickler des Dienstleisters, die der Kunde innerhalb von 24 Monaten nach Erstkontakt über Clydo direkt beim Dienstleister anfragt

(3) Direktkontakt-Sperre: Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer von 24 Monaten ab Erstkontakt mit einem von Clydo vermittelten Entwickler keine direkte vertragliche Beziehung zu diesem Entwickler (z. B. Festanstellung, Freelance-Direktauftrag, Vermittlung über Dritte) aufzunehmen, ohne Clydo hierüber zu informieren und eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Ausgleichszahlung bei Direktbeauftragung unter Umgehung von Clydo innerhalb der 24-Monats-Frist beträgt das Zweifache der ursprünglich gezahlten Vermittlungsprovision. Bei Verlängerungen/Folgebeauftragungen, für die keine Provision gezahlt wurde, beträgt die Ausgleichszahlung 20 % des geschätzten Jahresvolumens der direkten Beauftragung.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vermittlungsvertrag wird für die Dauer der Vermittlungstätigkeit geschlossen. Der Provisionsanspruch entsteht mit erfolgreicher Vermittlung gemäß § 5.

(2) Bei fortlaufender Zusammenarbeit (z. B. Vermittlung mehrerer Entwickler oder Folgebeauftragungen) läuft der Rahmenvertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen
- Schwerwiegenden Verstößen gegen diese AGB (z. B. Direktbeauftragung unter Umgehung von Clydo)
- Insolvenz einer Vertragspartei

(4) Bereits entstandene Provisionsansprüche bleiben von einer Kündigung unberührt. Die Direktkontakt-Sperre gemäß § 6 Abs. 3 gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) Clydo schuldet die sorgfältige Auswahl und Präsentation geeigneter Entwickler-Profile. Eine Erfolgsgarantie bezüglich der späteren Performance der vermittelten Entwickler wird nicht übernommen.

(2) Haftung von Clydo:

a) Clydo haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Clydo nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Vermittlungsprovision.

c) Im Übrigen ist die Haftung von Clydo ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Clydo haftet nicht für Mängel, Verzögerungen oder sonstige Pflichtverletzungen des Dienstleisters (GreatEx) im Rahmen des Dienstvertrages mit dem Kunden. Hierfür gelten ausschließlich die Regelungen des Dienstvertrages zwischen Kunde und Dienstleister.

(4) Der Kunde stellt Clydo von Ansprüchen Dritter (inkl. vermittelter Entwickler, Dienstleister, Behörden) frei, die aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten (insbesondere Datenschutz, IT-Sicherheit, Arbeitsrecht) resultieren.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Entwickler-Profile, Kontaktdaten) erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Clydo verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Vermittlungstätigkeit und gibt diese nur an den Dienstleister (GreatEx) und den Kunden weiter.

(3) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, mit dem Dienstleister und den vermittelten Entwicklern datenschutzrechtlich konforme Vereinbarungen zu treffen (z. B. Auftragsverarbeitungsvertrag, NDA).

(4) Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 10 Abtretungs- und Verrechnungsverbot

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Clydo an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

(2) Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von Clydo ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (auch E-Mail ist ausreichend). Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Haehner Koc Duckek Development GbR

Burgweg 55

56073 Koblenz

Vertreten durch:

Nico Haehner, Uzay Koc, Jannis Duckek

Koblenz, 15. Oktober 2025

Unterschrift Kunde: _____